

Für die unter die Geltungsbereich des Gesetzes Nr. IV. von 1959 fallenden Verträge maßgebenden Allgemeinen Bedingungen für die Kreditvergabe

PRÄAMBEL

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank Zrt. werden im Bereich der Kreditvergabe um die folgenden speziellen Geschäftsbedingungen ergänzt bzw. modifiziert, von denen der Kunde und die Bank einzelvertraglich abweichen können.

Die Bank macht hiermit den Kunden auf die fettgedruckten Teile der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen aufmerksam.

1. KREDITVERGABE

Die Bank schließt mit dem Kunden Rahmenvertrag (Kreditvertrag) ab und/oder führt Einzelkreditoperationen (z. B. Darlehengewährung, Garantieleistung, Akkreditiveröffnung) aus.

1.1. Kreditvertrag

In einem schriftlichen Rahmenvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Kunden entgeltlich oder kostenlos einen festgesetzten Kreditrahmen zur Verfügung zu stellen und bei Vorliegen der vereinbarten Bedingungen innerhalb dieses Rahmens gegen Zahlung von Zinsen, Provisionen und Gebühren bestimmte Einzelverträge abzuschließen. Der Kreditrahmen wird dem Kunden zugunsten des Kundenkontos für die im Rahmenvertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Sind bei Vertragsabschluss nicht alle von einer der Parteien für wesentlich gehaltene Bedingungen fest gelegt, müssen diese auf der Grundlage des Rahmenvertrages in den Einzelverträgen in Bezug auf Einzelkreditoperationen festgesetzt werden.

1.2. Inanspruchnahme des Kreditrahmens

Der Kreditrahmen kann nach vorheriger Absprache mit der Bank in wechselnder Höhe in gemäß Kreditrahmenvertrag vereinbarten Kreditformen in Anspruch genommen werden. Die Kreditarten können wahlweise, aber nur bis zum im Rahmenvertrag genannten Betrag, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der Kunde alle Bedingungen der Inanspruchnahme erfüllt hat. Die Bank überprüft binnen der zumutbaren Frist, ob die Bedingungen erfüllt sind. Die Bank stellt dem Kunden die gewünschte Summe am 4. Bankarbeitstag nach der restlosen Erfüllung der Bedingungen der Inanspruchnahme zur Verfügung. Die Voraussetzung zur Inanspruchnahme des Mehrzweck Kreditrahmenvertrags als Kontokorrentkredit ist die von dem Kreditnehmer unterzeichnete und der Bank eingereichte ihm durch seine Kundenbetreuer zur Verfügung gestellte Vereinbarung (im Weiterem: Vereinbarung). In der Vereinbarung wird der als Kontokorrentkredit in Anspruch genommener höchst Betrag bestimmt, die den Kreditrahmenbetrag der sonstig in Anspruch genommenen Kreditlinien reduziert. Der in der Vereinbarung festgelegter Betrag kann später von den Vertragsparteien mit ihrer einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung modifiziert werden.

Wird im Vertrag kein Inanspurchnahmefrist bestimmt, beträgt die Inanspurchnahmefrist höchstens 60 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages. Sind die Bedingungen der Inanspruchnahme bis zum Verfall des Inanspurchnahmefrist, bei mehreren möglichen Inanspruchnahmen bis zum Verfall der ersten Inanspurchnahmefrist nicht restlos erfüllt, erlischt der Vertrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Verfall der Frist ohne jeweilige Rechtshandlungen. Nimmt der Kunde den zur Verfügung gestellten Rahmen oder die Summe nur teilweise in Anspruch, mindert sich der Kredit-/Darlehensbetrag bei dem in einer Summe beanspruchbaren Darlehen am Bankarbeitstag nach der Inanspruchnahme, bei in mehreren Teilen beanspruchbaren Kredit/Darlehen am Bankarbeitstag nach der Inanspruchnahme auf den tatsächlich in Anspruch genommene Betrag ohne weitere Rechtshandlungen.

Für die Einzelheiten der Bürgschaft bzw. Bankgarantie (zusammen: Aval) oder die Kreditinanspruchnahme in Form von Akkreditiven gelten separate Geschäftsbedingungen bzw. die von der Internationalen Handelskammer (ICC) zusammengestellten geltenden Richtlinien und Gebräuche, **die mit einschlägiger Auftragserteilung vom Kunden anerkannt werden**.

Die Bereitstellung einzelner Ziehungen erfolgt **unter dem Vorbehalt**, dass die vom Kunden gewünschten Ziehungen in Bezug auf Währung, Betrag, Laufzeit und Zinsniveau **von der Bank beschafft werden können**. Kommt eine Ziehung wegen der obigen Bedingung nicht zustande, informiert die Bank den Kunden unverzüglich.

Die Bank erfüllt die Einzugsermächtigungen nicht zu Lasten des mit den Bankkonten des Kunden verbundenen Kreditrahmens.

Sofern die Bank den beanspruchten Betrag in der vom Kunden beantragten Währung aus dem Grund nicht zur Verfügung stellen kann, weil sie diesen vom Geld- und Kapitalmarkt nicht in der gewünschten Währung, Höhe, mit der anvisierten Laufzeit und zu dem gewünschten Zinsniveau beschaffen kann, so ist die Bank berechtigt, unter gleichzeitiger Verständigung des Kunden, den Auftrag in einer anderen Währung - nach ihrer Wahl, insbesondere in Euro - auszuführen, wobei für die Abrechnung die von der Bank notierten oder die im einschlägigen Vertrag festgelegten Wechselkurse gelten.

1.3. Einzelverträge

Die Bank schließt Einzelverträge auch mit Kunden ab, die bei ihr über keinen Kreditrahmen verfügen. In diesem Fall werden die in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht geregelten Bedingungen der Vereinbarung im Einzelvertrag geregelt.

1.4. Vermutung in Bezug auf den Betrag der Anforderungen der Bank

Bis zum Gegenbeweis sind die bei der Bank geführten Unterlagen maßgebend für den Kunden und die Dritten, welcher/welche der/die Schuldner der bestehenden und/oder zukünftigen Schulden gegenüber der Bank in Bezug auf den Betrag und die Fälligkeit sind.

1.5. Modalitäten der Inanspruchnahme

Wurde kein Festzinssatz oder die konkrete Weise der Zinsbestimmung vereinbart, so gilt für die einzelnen Ziehungen der bei der Bank abzufragende, auf die bestimmte Ziehung beziehende Zinssatz. Die Auszahlung oder Überweisung der jeweiligen Ziehung erfolgt zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt nach der Annahme des anwendbaren Zinssatzes durch den Kunden unter Berücksichtigung der obigen Ziffer 1.2.

Im Falle eines Kreditabruf oder eines kurzfristigen Liquiditätskredites hat der Kunde den Betrag und die Laufzeit jeder beabsichtigten Ziehung zwei Valutatage vor dem jeweiligen Auszahlungstag der Bank mitzuteilen. In sonstigen Fällen von HUF-Krediten kann eine gleichtägige Inanspruchnahme erfolgen, wenn der Kundenauftrag bis zum im Konditionsverzeichnis festgestellten Zeitpunkt bei der Bank eintrifft. Bei Inanspruchnahme von Devisenkrediten und bei Konvertierung muss der Auftrag bis zum im Konditionsverzeichnis festgestellten Zeitpunkt eingereicht werden.

Der Kunde erhält über jede Ziehung, inklusive der angefallenen Zinsen, eine schriftliche Abrechnung.

Kann der Kreditrahmen auch als Bankgarantie und/oder Akkreditiv in Anspruch genommen werden, dauert die Laufzeit des auf solche Weise in Anspruch genommenen Teiles des Kreditrahmens in Bezug auf die bestimmte Bankgarantie oder den bestimmten Akkreditiv bis zum Verfall der zu Lasten des Kreditrahmens ausgegebenen Bankgarantie bzw. des Akkreditivs, wenn sie die Laufzeit des Kreditrahmens überschritten.

2. VERGÜTUNG DER BANK

2.1. Gegenleistungen

Der Bank stehen nicht nur die im ung. BGB festgelegten Gebühren und Zinsen (z.B.: § 6:382 Abs. 1, § 6:383) zu, sondern auch die Zinsen, Provisionen, Kosten und Gebühren gemäß Verträge und/oder Konditionsverzeichnis. Mangels der gegensinnigen Vereinbarung rechnet die Bank mit dem Kunden aufgrund des Konditionsverzeichnisses ab, das ein Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

2.2. Anpassung der Gegenleistung

- 2.2.1 Das Konditionsverzeichnis kann auf die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Weise angepasst werden.
- 2.2.2. Die Parteien sind berechtigt, die von ihnen bestimmten, von dem Konditionsverzeichnis abweichenden Gegenleistungen und den über Referenzzins zu zahlenden Zinsaufschlag (ferner zusammen: Einzelkonditionen) mit gegenseitiger Vereinbarung jederzeit anzupassen. Die Bank ist berechtigt, ein Angebot in Form einer Erklärung dem Kunden zu erteilen, die Einzelkonditionen anzupassen und neue Kosten oder Gebühren einzuleiten. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde das Änderungsangebot durch konkludentes Verhalten wie auch durch Schweigen annehmen kann. Als konkludentes Verhalten gilt, wenn der Kunde das Anpassungsangebot binnen von einem Monat nach Erhalt des Angebotes nicht ablehnt (Schweigen als Annahme). In diesem Fall ist die Anpassung zwischen den Parteien ab Tag nach dem letzten Tag der offenen Frist gültig.
- 2.2.3. Die Parteien vereinbaren, dass die Bank berechtigt ist, auch die Einzelkonditionen einseitig anzupassen. Die einseitige Anpassung ist in den Fällen möglich, die in der Anlage Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind. Wenn der Kunde für Verbraucher gilt, tritt die einseitige Vertragsanpassung am einundsechzigsten Tag nach Erhalt der zugesendeten Mitteilung der Bank an den Kunden, bei sonstigen Kunden am sechzehnten Tag in Kraft. Wenn die einseitige Vertragsanpassung der Bank nachteilhaftere Bestimmungen als die früheren Bestimmungen enthält, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag kostenlos zu kündigen.
- 2.2.4. Um die Missverständnisse zu vermeiden, stellen die Parteien ausdrücklich fest, dass die die Zustellung regelende Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei der Anpassung der Einzelkonditionen zur Anwendung kommt.

2.3. Bereitstellungsprovision

Die Bank ist berechtigt, auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der Kreditlinie beginnend ab vereinbarter Kreditbereitstellung, eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Die Höhe der Bereitstellungsprovision wird im Kreditvertrag oder im Konditionsverzeichnis geregelt. Die Bereitstellungsprovision ist monatlich nachträglich fällig.

2.4. Nichtannahmeentschädigung

Wurde dem Kunden bei der Eröffnung des Kreditrahmens oder dem Abschluss des Einzelvertrages keine einmalige Kreditbearbeitungsgebühr berechnet und nimmt der Kunde den ihm zugesagten festen Kreditbetrag mit einer befristeten Laufzeit während der Laufzeit nicht oder nur teilweise in Anspruch, so ist die Bank berechtigt, die Kreditbearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % auf den nicht in Anspruch genommenen Teil, aber in der Höhe von mindestens 50.000,- HUF, höchstens 5.000.000- HUF nachträglich unabhängig davon zu berechnen, ob die Nichtannahme dem Kunden zurechenbar ist.

2.5. Grundlage für die Zinsberechnung

Die Zinsen einschließlich Überziehungsprovision, Verzugszinsen und Provisionen sowie weiterer anfallender zeitabhängiger Kosten und Gebühren werden anhand der internationalen Methode (Kapital X Zinssatz in % X Tage der Inanspruchnahme/36000) gerechnet. Falls ein Fälligkeitstag auf einen arbeitsfreien Tag fällt, werden eingehende Beträge am nächsten Bankarbeitstag gutgeschrieben. In solchen Fällen werden die Zinsen und Provisionen bis zum nächsten Bankarbeitstag berechnet.

Bankarbeitstag ist der Arbeitstag, an dem die Bank, die Ungarische Nationalbank und die im Land der Kreditwährung ansässigen Geldinstitute ihre Tätigkeit ausüben.

Würde der Referenzzinssatz, die bei der Festlegung des Zinssatzes in dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank angewandt wird, einen negativen Wert haben, betrachten die Parteien den Wert des Referenzzinsatzes in Anwendung des Vertrages als 0%.

2.6. Fälligkeit

Die Zinsen und andere laufzeitabhängige Vergütungen (Provisionen) werden ab Inanspruchnahme des Kredites (z. B. ab Auszahlung eines (Teil-)Kreditbetrages oder Herauslegung einer Bankgarantie) bzw. die Bereitstellungsprovision ab Bereitstellung des Kreditbetrages berechnet. Die Zinsen sind immer am Zinswendetag fällig. Die Bank belastet das bei der Bank geführte Konto des Kunden mit den fälligen Zinsen in der Währung der Schuld. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren mit dem Kontoabschluss monatlich nachträglich zu bezahlen. Für Devisenavale und Akkreditive sind die Provisionen monatlich oder guartalweise im Voraus zu bezahlen.

2.7. Zinsperioden

Im Falle der Verzinsung, die nicht mit dem Referenzzinssatz verbunden ist, dauern die Zinsperioden bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Im Falle von Verträgen, die mit dem Referenzzinssatz verbunden sind, werden die einzelnen Zinsperioden dem Zeitraum der verwendeten Zinsperiode angepasst. (Im Falle einer fixen Laufzeit mit Ausnahme der ersten Zinsperiode.)

Die Zinsperioden werden voneinander durch die Zinswendetage getrennt, die mit der im Vertag festgestellten Häufigkeit vorkommen. Wenn der Zinswendetag in Bezug auf die Währung des Kredites oder eine der Zinsperioden nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, gilt der nächste Bankarbeitstag für den Zinswendetag, ausgenommen, wenn der nächste Bankarbeitstag im nächsten Kalendermonat ist, in diesem Fall gilt für den Zinswendetag der letzte Bankarbeitstag vor dem Tag, der nicht Bankarbeitstag ist...

Die erste Zinsperiode der einzelnen Abrufe, die bis zum bestimmten Verfall gewährt wurden, beginnt am Tag des bestimmten Abrufes und dauert bis zum ersten Zinswendetag nach dem Tag des Abrufes. Nach der ersten Zinsperiode folgen ganzzahlige vollen Zinsperioden bis zum Ende des Kreditvertrages einander. Für den ersten Tag der weiteren Zinsperioden nach der ersten Zinsperiode gilt der Zinswendetag vor der bestimmten Zinsperiode, für letzten Tag gilt der Kalendertag des aufgrund des Zeitraumes der ausgewählten Zinsperiode festgestellten Fälligkeitsmonats, der dem letzten Tag des Kreditvertrages gleich ist.

Wäre die erste Zinsperiode kürzer als die ausgewählte Referenzzinssatz-Periode, gilt das für eine gebrochene Zinsperiode. Im Falle der gebrochenen Zinsperiode wird von der Bank anstelle des oben festgestellen Referenzzinssatzes der aufgrund der Interpolation (mit der Anzahl der Tage gewichteter Mittelwert) berechnete Referenzzinssatz verwendet. Die Erfassung des Referenzzinsatzes in Bezug auf die erste Zinsperiode erfolgt am zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits, dann erfolgt die Erfassung des Referenzzinsatzes in Bezug auf die Zinsperioden am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinswendetrag.

Erfolgt die Gewährung des Kredites aufgrund einer Vereinbarung der Parteien am Tag des Abrufes, ist die Bank berechtigt, unter den am Tag der Gewährung des Kredites, am vorigen, am zweiten vorigen Bankarbeitstag vor der Gewährung des Kredites gültigen Referenzzinssätzen gemäß den aktuellen Marktverhältnissen den Referenzzinssatz in Bezug auf die erste Zinsperiode festzustellen. Wäre der Kunde berechtigt, den Kredit in mehreren Teilen in Anspruch zu nehmen, verwaltet die Bank die Einzelabrufe bis zum Ende des Inanspruchnahmezeitraumes als separate Kredite, derer Fälligkeit der Zinszahlung miteinander übereinstimmen. Am Ende des Inanspruchnahmezeitraumes werden von der Bank die einzelnen Kreditabrufe zusammengezogen und als ein Kredit bis zum Ende des Kreditvertrages verwaltet.

3. DISAGIO

Wird ein Disagio vereinbart, so erfolgt dies für den Zeitraum der gleichzeitig vereinbarten Zinsbindung. Das Disagio wird unabhängig von den Zahlungsmodalitäten mit Abschluss des Kreditvertrages fällig und einem laufenden Konto des Kunden belastet oder bei der ersten Kreditauszahlung in Abzug gebracht. Bei vorzeitiger (Teil)Rückführung des Kredites besteht kein Anspruch auf (Teil)Rückzahlung des Disagios.

4. AUFWENDUNGEN

Alle mit der Krediteinräumung verbundenen Aufwendungen (Bearbeitungsgebühren, Kosten, Kosten Dritter, Notarkosten, Steuern, Abgaben, Auslagen usw.) können in Form von Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu berechnen, wenn der Kredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird. Alle im Zusammenhang mit der Durchführung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Kreditvertrag gegenwärtig oder künftig eventuell erwachsenden Aufwendungen trägt der Kunde. Die Bearbeitungsgebühr wird mit Vertragsabschluss, die anderen Gebühren werden im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen bzw. bei Erbringung der Leistung fällig. Die Bank belastet das Konto des Kunden mit den obigen

Aufwendungen. Wäre das Konto unbedeckt, ist der Kunde verpflichtet, die Fehlbeträge (Kontoüberziehung) ohne vorherige Mahnung der Bank auszugleichen (sofortige Fälligkeit).

5. VERWEIGERUNGSRECHT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 5.1 Die Bank kann die Inanspruchnahme der Kreditsumme bzw. der Kreditteilbeträge verweigern, wenn
- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nach Ansicht der Bank nicht vertragsgemäß vorliegen;
- ein einstweiliges Zahlungsverbot (Moratorium) verhängt wurde;
- ein Sterbefall bzw. ein Vergleichs-, Konkurs-, Zwangslöschungs-, oder Abwicklungsverfahren eingetreten ist;
- der Kunde nach Vertragsabschluss und nach Aufforderung durch die Bank die vertraglich vorgeschriebenen Urkunden nicht übergibt bzw. Informationen nicht mitteilt oder die vertraglich vorgeschriebenen Vereinbarungen mit der Bank oder Dritten unterlässt bzw. nicht fristgerecht abschließt oder einhält;
- sich nach Vertragsabschluss die Umstände der Bank so erheblich verändern, dass die Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr erwartet werden kann;
- nach dem Vertragsabschluss Gründe eingetreten sind, die eine außerordentliche Kündigung (s. Ziff. 10.3.) rechtfertigen würden.
- die Kreditgewährung bzw. die Übergabe des Darlehensbetrages gegen eine Rechtsvorschrift verstößt.
- 5.2. Die Bank kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- ein Sterbefall bzw. ein Konkurs-, Zwangslöschungs-, oder Abwicklungsverfahren seitens dem Kunden eingetreten ist;
- der Kunde nach Vertragsabschluss und nach Aufforderung durch die Bank die vertraglich vorgeschriebenen Urkunden nicht übergibt bzw. Informationen nicht mitteilt oder die vertraglich vorgeschriebenen Vereinbarungen mit der Bank oder Dritten unterlässt bzw. nicht fristgerecht abschließt oder einhält;
- sich nach Vertragsabschluss die Umstände des Kunden so erheblich verändern, dass die Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr erwartet werden kann;
- nach dem Vertragsabschluss Gründe eingetreten sind, die eine außerordentliche Kündigung (s. Ziff. 10.3.) rechtfertigen würden.
- 5.3. Erlischt der Vertrag im Ganzen oder teilweise (s. Ziff. 1.2) wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder macht die Bank ihr Verweigerungsrecht oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch, so steht ihr neben den bis zum Zeitpunkt der Beendigung, Verweigerung, des Rücktrittes aufgelaufenen Gebühren und Zinsen, und sonstigen Kosten und Provisionen auch eine Pauschalentschädigung in Höhe von 1 % des betroffenen Betrages zu. Die Bank kann auch einen etwaigen höheren Schaden geltend machen.
- 5.4. Wenn die Bank das Verweigerungsrecht, sogar eine anhaltende Zeit lang, nicht übt, kann das nicht als Verzicht auf das Recht verstanden werden.
- 5.5. Die Qualitätsverschlechterung der Kreditfähigkeit eines Kreditnehmers löst automatisch den noch nicht in Anspruch genommenen Teil des Kreditrahmens auf.

6. TILGUNG DES KREDITES / RÜCKZAHLUNG

Der Kunde ist verpflichtet, den Kredit bzw. dessen Tilgungsraten am Tage der Fälligkeit einschließlich Zinsen, Bankgebühren und Provisionen zurückzuzahlen.

Will der Kunde den Kredit vor Fälligkeit zurückzahlen oder höhere, als im Kreditvertrag vereinbarte Tilgungsraten leisten, ist er verpflichtet, die Bank mindestens 15 Bankarbeitstage vor der beabsichtigten Rückzahlung bzw. höheren Tilgungsleistung schriftlich zu informieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Bank die Entgegennahme der Rückzahlung verweigern und die Zinsen und weitere laufzeitabhängige Gebühren und Provisionen weiter berechnen, ohne in Verzug zu geraten. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Tilgung muss der Kunde den entsprechenden Anteil der bezüglich der Refinanzierung des Kredites bei der Bank

aufgetretenen Aufwendungen ersetzen, ausgenommen der in der Ziffer 2.2.3 festgestellten Kündigung des

Kunden. Die mit der Refinanzierung zusammenhängenden Kosten werden von der Bank wie folgt berechnet: i) Summe aus Differenz des Wertes aus dem im Zeitpunkt der Vortilgung gültiger Referenzzinssatz und dem vom Zeitpunkt der Vortilgung bis zum Ende der bestimmten Zinsperiode gültigen Marktreferenzzinssatz (erforderlichenfalls interpolierter) Wert und dem bis zum Ende der Zinsperiode berechneten Zinsbetrag, sowie ii) der im Zeitpunkt der Vortilgung bestehenden Aufbruchkosten, die bei der Feststellung des Preises der Zinskonstruktion des gewahrten Kredits von der Bank berücksichtigt wurde und aus den in den internen Systemen der Bank festgelegten Basis-Swap (in Systemen der Bank: Roll-Over) entsteht. Bei den Krediten, die in mehreren Währungen in Anspruch genommen werden können, wenn der Währungswende nicht auf Zinswendetag fällt, muss bei der Währungswende nur die in der Ziffer i) festgelegte Summe bezahlt werden; wenn der Währungswende auf Zinswendetag fällt, entsteht keine Zahlungspflicht beim Kunden.

Die Bank belastet mit der berechneten Summe dieser Kosten das bei der Bank geführten Konto des Kunden am Abrechnungstag der vorschriftswidrigen vorherigen Vortilgung. Für die Höhe der Refinanzierungskosten sind die bei der Bank geführten Unterlagen maßgebend.

Falls überfällige Zinszahlungen ausstehen, so wird die Bank eingehende Tilgungsleistungen zuerst auf die Kosten, dann auf die ausstehenden Zinsen und dann auf den ausstehenden Kapitalbetrag anrechnen.

Die Bank bucht die fälligen Tilgungsraten zu Lasten eines bei der Bank geführten Bankkontos, unabhängig von dessen Kontostand und einer eventuell vorzunehmenden Konvertierung ab. Die Abbuchung hat nur dann Erfüllungswirkung, wenn sie aus entsprechenden Guthaben oder freien Teilen einer bestehenden Kreditlinie vorgenommen werden kann.

Wenn die zum Kredit oder einem Teil des Kredites eingereichte Rechnung in der Währung ausgestellt ist, die von der erfassten Währung des Kredites abweicht, berechnet die Bank die bestimmte Summe bei in HUF ausgestellten Rechnung und den Devisenkrediten zum am Tag der Inanspruchnahme gültigen, von der Bank gezeichneten Devisenverkaufskurs sowie bei in Devisen ausgestellten Rechnung und den HUF-Krediten zum am Tag der Inanspruchnahme gültigen, von der Bank gezeichneten Kaufkurs oder bei beiden Fällen aufgrund der Einzelvereinbarung auf Wunsch des Kunden zum Kurs der Einzelpreiskonversion auf die Devise des Kredits um.

Die Tilgungszahlungen haben vor anderen Zahlungsaufträgen des Kunden Vorrang, soweit diese Aufträge aufgrund einer zwingenden Rechtsnorm nicht bevorzugt zu erledigen sind. Die Rückzahlung gilt mit Einzahlung des Betrages an der Kasse der Bank bzw. mit Eingang des Betrages bei der Bank als erfolgt. Ist für die Rückzahlung eine Konvertierung notwendig, so gilt die Rückzahlung erst nach der Konvertierung als erbracht. Wenn der Kunde mit der Erfüllung einer nicht in HUF festgestellten Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, ist die Bank berechtigt, die ausstehende Devisensumme zum von ihr veröffentliche Verkaufskurs gegen HUF zu verwechseln, und die verzögerte Schuld nach Verwechseln als eine in HUF bestehende Anforderung zu verwalten. Die Bank teilt dem Kunden die Zwangskonversion mit.

Sofern die Risikiopositionen (Exposure) der Bank gegenüber dem Einzelkunden oder der Gruppe verbundener Kunden das jeweilige, für Großkredite festgelegte Limit der Bank überschreiten, so ist der Kunde auf Verlangen der Bank verpflichtet, den über diesem Limit liegenden Darlehensbetrag der Bank unverzüglich zurückzuzahlen.

Im Falle einer Kreditziehung zu Lasten des Kreditrahmens oder bei Auslaufen des kurzfristigen Kreditinanspruchnahme – mangels einer bis 9 Uhr am 2. Bankarbeitstag vor Laufzeitende der Bank mitgeteilten gegensätzlicher schriftlicher Anweisung des Kunden - verbucht die Bank eine Ziehung mit identischer Laufzeit und in gleicher Höhe bzw. eine Inanspruchnahme eines kurzfristigen Kredits zu Lasten des Kreditrahmens, unter Berücksichtigung des aktuellen Referenzzinssatzes (automatische Verlängerung), , und die Erfüllung der zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Bedingungen für die Inanspruchnahme, sofern die noch verbleibende Laufzeit des entsprechenden Vertrags dies ermöglicht. Zinsen sind zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum unverändert fällig und zu leisten.

7. VERLÄNGERUNG DES KREDITES

Bei Verlängerung des Kreditvertrags werden - mit Ausnahme des unter Punkt 6 letzter Absatz angeführten Falls - die Bedingungen des Vertrags zum Zeitpunkt der anstehenden Prolongation von den Parteien neu verhandelt. Ein innerhalb eines Rahmenkredites ausgereichter Kredit oder eine ausgeführte Kreditoperation kann auch mündlich verlängert werden. In diesem Fall ist die Verlängerung nur dass gültig, wenn die Bank den Vertragsabschluss und die neuen Ab 18. Februar 2020 gültige Fassung

Bedingungen schriftlich bestätigt. Abweichungen zwischen dem mündlich abgeschlossenen Vertrag und der Bestätigung sind vom Kunden unverzüglich zu beanstanden. Die Parteien sind sich ausdrücklich einig, dass die in der Bestätigung aufgeführten Bedingungen gelten, falls der Kunde die Beanstandung unterlässt. Diese Bestimmung beeinträchtigt das Anfechtungsrecht der Parteien in Bezug auf die Rechtserklärungen nicht.

8. SCHUTZ DER AUSZAHLUNGSPFLICHT

Der Kunde kann seine Ansprüche auf Auszahlung nur mit vorhergehender schriftlicher Genehmigung der Bank abtreten, veräußern oder verpfänden.

9. DATENLIEFERUNG

Bis zum Zeitpunkt der Erfüllung aller im Rahmen des Kreditvertrages übernommenen Verpflichtungen wird der Kunde

- ordnungsgemäß unterzeichnete Jahresabschlüsse und Erläuterungen bzw. Einkommensteuererklärungen nach Fertigstellung, eventueller Prüfung und Feststellung unverzüglich der Bank einreichen und auf Verlangen zusätzliche Angaben über seine finanzielle Lage, soweit diese von der Bank billigerweise verlangt werden können, machen. Bei Konzernzugehörigkeit ist auch die Konzernbilanz einzureichen. Sollte die Fertigstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nach der gemäß dem gültigen Rechnungslegungsgesetz oder anderen Rechtsnormen vorgeschriebenen Frist nicht erfolgen, so wird der Kunde der Bank innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss seines Geschäftsjahres vorläufige Bilanzzahlen übergeben. Werden die Bilanzzahlen nachträglich berichtigt, hat der Kunde die Änderung und die neuen Zahlen der Bank unverzüglich mitzuteilen und den berichtigten oder angepassten Abschluss mit dem einschlägigen Wirtschaftsprüfungsbericht der Bank zuzusenden. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Jahresabschlüsse bzw. Einkommensteuererklärung seines Sicherheitsleisters (z. B. Garanten) einzureichen. Wenn der Kunde verpflichtet ist, die gemäß Rechnungswesensgesetz erstellten Jahresabschlüsse auf elektronischem Wege anzubringen und sie zu veröffentlichen, verpflichtet er sich, diese Verpflichtung gemäß den einschlägigen Rechtnormen, aber spätestens binnen von 150 Tagen nach dem Bilanzstichtag des bestimmten Geschäftsjahres, beim konsolidierten Abschluss binnen von 180 Tagen auf vorgeschriebene Weise mit der Angabe der wahrheitsgetreuen Angaben zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die auf dem elektronischem Weg veröffentlichten Angaben auf Eignung mit der wahren Angaben zu überprüfen und bei möglicher Abweichung sowie bei der Korrektion der veröffentlichten Angaben die Bank unverzüglich zu benachrichtigen;
- die Bank informieren, wenn der Betrieb des Kunden oder der Betrieb auf dem der Bank verpfändeten Grundbesitz ganz oder zu einem erheblichem Teil veräußert, verpachtet oder stillgelegt wird, oder Unternehmensteile, insbesondere durch Gründung von neuen Unternehmen, ausgegliedert werden;
- die Bank informieren, wenn sich die bestehenden Eigentums-, Beteiligungs- oder Gesellschaftsverhältnisse bei dem Kunden geändert haben;
- die Bank unverzüglich von Ereignissen unterrichten, die für die Durchführung des Kreditvertrages, insbesondere für die Erfüllung von Zahlungsansprüchen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag von Bedeutung sind. In dessen Rahmen verpflichtet sich der Kunde, der Bank zu ermöglichen, dass sie oder ihr Vertreter sich über seine finanzielle Lage und deren Änderungen ggf. durch Einsicht in seine Bücher und Unterlagen informieren kann.
- stellt binnen von 15 Tagen nach der einschlägigen Aufforderung der Bank der Bank seinen mit Zahlen und Texten erläuterten erstellten, seinem Jahresabschluss entsprechend detailierten Geschäftsplan für das bestimmte und das nächste Jahr zur Verfügung.

Wenn der Kunde und/oder die Sicherheitsleister ihre Datenlieferungspflicht nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Bank nicht in der Lage, das Risiko des Kunden und/oder der Sicherheitsleister zu beurteilen. In diesem Fall ist die Bank berechtig, wegen des wahrscheinlich erhöhten Risikos die im Vertrag festgestellten Zinsen um 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Wenn der Kunde und/oder die Sicherheitsleister die zur Überprüfung der relevanten finanziellen Angaben erforderliche Datenlieferungspflicht nach dem Verzug nachträglich erfüllt und

erhöhte sich das Kreditrisiko aufgrund der gelieferten Angaben nach Ansicht der Bank nicht, wird der von der Bank berechnete Zins ab erste Periode nach der nachträglichen Datenlieferung auf die im vorliegenden Vertrag festgelegten Zinskonditionen verändert.

10. KÜNDIGUNG

Die Parteien stellen fest, dass die Bank berechtigt ist, die Verträge nicht nur im Ganzen, sondern teilweise zu kündigen.

Wenn die Bank das Kündigungsrecht, sogar eine anhaltende Zeit lang, nicht übt, kann das nicht als Verzicht auf das Recht verstanden werden.

10.1. Vor der Kündigung getroffenen Maßnahmen, Bankbeauftragter

Der Kunde nimmt an, wenn die Bank nach der zumutbaren Beurteilung zur Entscheidung kommt, dass die Rückzahlung der Forderungen der Bank wegen der Tätigkeit des Kunden, der Marktverhältnisse, oder sonstiger Gründe gefährdet ist, und ein Grund für Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag droht, kann die Bank zum Kunden einen Bankbeauftragten bestellen.

Der Beauftragte ist der Vertreter der Bank, der berechtigt ist, das Überprüfungs-, Aufsichtsrecht sogar beim Kunden auszuüben. Im Rahmen dessen ist er berechtigt, die Wertgrenze festzustellen, über die der Kunde nur mit seiner vorherigen Genehmigung Auszahlungen erfüllen, oder Verpflichtungen annehmen darf. Der Kunde verpflichtet ist dem Bankbeauftragten den unbeschränkten Zugriff zu allen Unterlagen des Kunden, insbesondre zu den Buchungsunterlagen, Verträgen, sowie dem Buchungssystem, den unbeschränkten Eintritt in den Sitz, die Niederlassungen usw. des Kunden und die Einsicht aller Räume und beweglicher Sachen zu ermöglichen.

Der Bankbeauftragte ist nicht berechtigt, im Namen der Bank finanzielle Erklärungen, wie Erklärungen über die Verpflichtungsübernahmen, den Schuldenerlass abzugeben.

Der Kunde trägt die Kosten des Bankbeauftragten, der Kunde ist aber berechtigt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Bestellung und der entstandenen Kosten zu bestreiten.

10.2. Ordentliche Kündigung

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Einzelkreditvertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens 15 Bankarbeitstagen schriftlich gekündigt werden.

Ein Rahmenvertrag kann für den noch nicht in Anspruch genommenen Teil von den Parteien ohne Kündigungsfrist, bedingungslos, zu jeder Zeit, ordentlich gekündigt werden. Bei der ordentlichen Kündigung des in Anspruch genommenen Teiles des Kreditrahmens beträgt die Kündigungsfrist mindestens 15 Bankarbeitstage. Der Anspruch der Bank auf die Rückzahlung des Kredites inkl. angefallener Zinsen und Gebühren wird mit dem Ablauf der Kündigungsfrist fällig.

10.3. Außerordentliche Kündigung

Die Bank kann sowohl einen auf bestimmte als auch einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen schriftlich kündigen, wenn

- die Verwendung des Kredites für den gemäß dem Vertrag vorgesehenen Verwendungszweck nach Ansicht der Bank unmöglich ist;
- der Kunde den Kreditbetrag abweichend von dem vertragsmäßigen Zweck verwendet oder die vertragsmäßige Verwendung auf Verlangen der Bank nicht oder unvollständig dokumentiert;
- sich der Wert der für den Kredit gewährten Sicherheiten beträchtlich vermindert hat und der Kunde nach Aufforderung und Fristsetzung durch die Bank keine entsprechend verstärkte Sicherheit stellt;
- der Kunde die mit der Bank abgeschlossenen sonstigen Verträge (z. B. Vereinbarungen in Bezug auf Kreditsicherungen) grob verletzt;
- die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder dessen Bürgen, Garanten oder Patronatsgeber bzw. ein auf Entziehung der Deckung hinweisendes Verhalten des Kunden, die Möglichkeit der Kreditrückzahlung gefährdet;

- nach Ansicht der Bank der Kunde kreditunwürdig geworden ist;
- der Kunde die Bank bei Vertragsabschluss durch Mitteilung falscher Tatsachen, durch Verheimlichung oder Verschweigen von Angaben oder auf andere Weise irreführte, sofern dies die Festsetzung des Kreditbetrages beeinflusste;
- der Kunde die Bank bei ihrer Überprüfung der Erfüllung der Kreditbedingungen selbst nach Vorwarnung behindert. Dies gilt auch, wenn der Kunde seiner gesetzlichen und vertraglichen Informationspflicht (s. z. B. Ziff. 9) nicht nachkommt;
- der Kunde mit einer fälligen Tilgungsrate und/oder Zinszahlung in Verzug gerät und diese trotz Mahnung nicht begleicht;
- der Kunde nach Ansicht der Bank eine andere schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat.

Es reicht für die Kündigung des Vertrages aus, wenn einer der hier aufgeführten Kündigungsgründe bei einem der gemeinschaftlich verpflichteten Kunden vorliegt.

Mit dem tatsächlichen oder gemäß Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vermuteten Erhalt der Kündigung werden alle sich aus dem gekündigtem Vertrag/gekündigten Verträgen ergebenen Forderungen der Bank sofort fällig. Bei der außerordentlichen Kündigung eines Rahmenvertrages gilt die Kündigung für alle innerhalb des Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge. So werden auch alle sich aus diesen Einzelverträgen ergebende Forderungen mit dem Eingang der Kündigung sofort fällig.

Hat die Bank den Vertrag fristlos gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, der Bank auch einen einmaligen Pauschalschadenersatz in Höhe von 1 % des mit Kündigung betroffenen Betrages zu zahlen. Die Bank ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe auch den Verlust, einschließlich des ausgebliebenen Gewinnes geltend zu machen.

Ist die Bank im Auftrag des Kunden gegenüber einem Dritten Verpflichtungen eingegangen (z. B. bei Garantie, Akkreditiv), ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine den Verpflichtungen entsprechende Sicherheit (Kapital und seine Gebühren, sowie Kosten) zu stellen oder dafür Sorge zu tragen, dass die Bank aus der gegenüber Dritten bestehenden Verpflichtung entlassen wird. Die Bank ist berechtigt, die dem Kunden eventuell zustehenden Auszahlungen auf die übernommene Verpflichtung festgesetzte Geldsumme zu vermindern und den Betrag der Verminderung bis zum Erlöschen der Verpflichtung als Kaution zurückzubehalten. Diese Bestimmung kann auch bei der ordentlichen Kündigung (s. Ziffer 10.2) verwendet werden.

11. ZWANGSKONVERSION

Neben dem in Ziff. 6 festgelegten Fall ist die Bank auch dann berechtigt, gegenüber dem Kunden bestehende Devisenanforderungen zum von ihr veröffentliche Devisenverkaufskurs gegen HUF zu konvertieren, wenn sie das Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 5.2 oder Recht auf die außerordentliche Kündigung gemäß Ziff. 10.3 hätte, übte sie aber diese Rechte nicht. Nach Devisenkonversion wird die Forderung in HUF fällig. Die auf die Summe der Anforderung berechneten Zinsen und Gebühren werden von der Bank auf die Weise bestimmt, die der Feststellung im ursprünglichen Vertrag am nächsten steht. Besteht dazu keine Möglichkeit, sind dann die Konditionen des Kontokredites maßgebend. Die Bank benachrichtigt den Kunden über die Zwangskonversion.

12. GESAMTSCHULDERISCHE HAFTUNG / GEGENSEITIGE BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Mit Abschluss des Kreditvertrages sind die Kunden gegenseitig bevollmächtigt, Erklärungen der Bank mit Wirkung für und gegen den anderen entgegenzunehmen und der Bank gegenüber abzugeben.

13. ZAHLUNGSVERKEHR BEI DER BANK

Im zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Verhältnis gilt als Gutschrift i) alle von außen der Bank eingegangenen Überweisungen, ausgenommen der Überweisungen, die vom verbundenen Unternehmen oder vom mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer des Kunden veranlasst wurden, wenn sie für die Bank auf beweisbare Weise für keinen Umsatz gilt (z. B. Kredit, Kapitalerhöhung), ii) alle, Überweisungen von verschiedenen Kontobesitzern binnen der Bank, ausgenommen der Überweisungen, die vom verbundenen Unternehmen oder vom mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer des Kunden veranlasst wurden, iii) Bareinzahlung, wenn in der Rubrik "Mitteilung" des Einzahlungsbeleges das Wort "Umsatz/Turnover/Árbevétel") und der Name der Einzahlenden angegeben sind, oder sie für die Bank auf beweisbare Weise für einen Umsatz gilt. Bei der Überprüfung der Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf den Zahlungsverkehr ist die Bank jederzeit berechtigt, detaillierte Informationen über den bei anderen Kreditinstituten ausgeführten gutgeschriebenen Zahlungsverkehr und über die bei anderen Kreditinstituten aufgenommenen Krediten einzuholen. Der Umfang der Informationen entspricht dem in der schriftlichen Mahnung bestimmten Inhalt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Pflicht binnen einer zumutbaren Frist zu erfüllen.

14. ANPASSUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Vertragsbedingungen können gemäß Ziff. 1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.